



Neue Fahrzeug-Dokumente in Deutschland seit 01.10.2005 (I)

Auswirkungen auf die Beratung im Reifenfachhandel

Die Situation:

Bei allen Erstzulassungen und Änderungen (z.B. bei Halterwechsel) werden seit 01.10.2005 neuartige Fahrzeugpapiere ausgegeben:

- Die **„Zulassungsbescheinigung I“** ersetzt den Kfz-Schein.
- Die **„Zulassungsbescheinigung II“** ersetzt den Kfz-Brief.
- Die **„EG-Übereinstimmungsbescheinigung“** (oder auch COC, Certificate of Conformity) kommt neu hinzu. Der Endverbraucher erhält diese ab sofort mit den Fahrzeugunterlagen beim Kauf eines Neufahrzeugs vom Hersteller.

Bei bestehenden Fahrzeugen ohne Halterwechsel o. Ä. behalten die alten Dokumente ihre Gültigkeit.

In den neuen Fahrzeug-Dokumenten ist nur noch eine mögliche Basisbereifung in der **Zulassungsbescheinigung I** aufgeführt.

Angaben zu alternativen Rad-/Reifenkombinationen sind nur im COC zu finden. Diese führt der Fahrzeugführer jedoch in der Regel nicht mit sich.

Neue Zulassungsbescheinigung I (Muster)

Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugdaten)		L 2 0 1 162/6300 240	
B	0588 7490019	18	4546 1766
31	01 0200	20	1408 1535
E		12	— —
01		17	227 2010 2010
RE		19	1120 1030 —
02		21	1120 1030 —
—		22	685 — 072
03	AUDI A4 WW/AUDI S4	13	1200 750 —
2	AUDI	11	215/55R 16 93Y
8	PERSONENKRAFTWAGEN	12	215/55R 16 93Y
—	GESCHLOSSEN	13	—
04		14	EURO 4
05		15	E1*58/14*0151*00
06		16	BENZIN
10	0001 0462 2926	17	11200
20	ZU 1E-20-L-46S4.H BIS 142R U.ZU G-BIS 167S*ZU F./P.2-44S B. ANH-BETR.*ZU D. 1:1800 BIS 8% STEIG.*WW.AHK LT.EGTG/ABE*	18	—
Stichtag (FZ Wohn- und Land):		Keine ergänzenden Eintragungen zu Reifen oder Felgen	
Datum:			
C4: Die Daten der Zulassungsbescheinigung sind nicht als Eigentumsnachweis am Fahrzeug eingetragen.			



Neue Fahrzeug-Dokumente in Deutschland seit 01.10.2005 (I)

Auswirkungen auf die Beratung im Reifenfachhandel

Die Konsequenzen:

Für das Beratungsgespräch notwendige Informationen sind nicht mehr in den Fahrzeug-Dokumenten vorhanden.

- ▶ Die auf dem Fahrzeug montierte Reifengröße ist möglicherweise nicht in der Zulassungsbescheinigung I eingetragen. Ob diese zulässig ist, lässt sich nicht nachvollziehen.
- ▶ Bei der Umrüstberatung sind weitere Alternativen nur im COC aufgeführt. Die herkömmliche Beratung mithilfe technischer Fahrzeug-Daten (Achslasten, Geschwindigkeiten) ist weiterhin möglich.
- ▶ Sie müssen sich auf die neue Situation einstellen und sollten alternative Informationsquellen für die Kundenberatung bereithalten. Hierbei unterstützt Sie Continental.